

ERLASS 1.10 vom 27.9.2010

Arbeitszeit/Jahresnorm

(Rechtsgrundlage: §§ 43, 44, 50 und 51 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984 in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Arbeitszeit der LehrerInnen (§ 43 LDG 1984)
 - 1.1. Ausmaß der Jahresnorm für das jeweilige Schuljahr
 - 1.2. Zusammensetzung der Jahresnorm
 - 1.3. Jahresnorm bei Dienstantritt während des laufenden Schuljahres
2. Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung des Lehrers/der Lehrerin
 - 2.1. Allgemeine Festlegungen
 - 2.2. Sonderbestimmungen für Sonderschulen
 - 2.3. Abweichungen von den Ober- und Untergrenzen der Teile 1 und 2 der Jahresnorm (§ 43 Abs. 2 LDG 1984)
3. Arbeitszeit der LeiterInnen
 - 3.1. Jahresnorm
 - 3.2. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung
 - 3.3. Freistellung des Leiters/der Leiterin (§ 51 Abs. 6 LDG 1984)
4. Diensteinteilung des Lehrers/der Lehrerin
 - 4.1. Festlegung der Diensteinteilung
 - 4.2. Zuständige Organe
 - 4.3. Vorgangsweise bei Streitigkeiten über die Diensteinteilung
5. Mehrdienstleistungen und Supplierungen
 - 5.1. Dauernde Mehrdienstleistungen
 - 5.2. Einzelne Mehrdienstleistungen
 - 5.3. Abgeltung der Mehrdienstleistungen
 - 5.4. Vertretung bei Schulveranstaltungen
 - 5.5. Datenmeldungen
6. Regelungen für VertragslehrerInnen nach dem Entlohnungsschema II L

Anhänge

1. Arbeitszeit der LehrerInnen (§ 43 LDG 1984)

1.1. Ausmaß der Jahresnorm:

Die Jahresarbeitszeit für das Schuljahr 2010/11 beträgt für LehrerInnen, die nach dem 30.6.1968 geboren sind, 1.776 Stunden; bei LehrerInnen, die vor dem 1.7.1968 geboren sind, vermindert sich die Jahresarbeitszeit um 40 Stunden auf 1.736 Stunden.

1.2. Zusammensetzung der Jahresnorm:

Die Jahresnorm der LehrerInnen setzt sich zusammen aus dem

1.2.1. A-Topf: Unterrichtsverpflichtung

für LehrerInnen an Volks- und Sonderschulen 720 bis 792 Jahresstunden
für LehrerInnen an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen 720 bis 756 Jahresstunden
(Tätigkeiten im Kontakt 720 Jahresstunden = 20 Stunden Unterricht/Woche
mit SchülerInnen inkl. der 756 Jahresstunden = 21 Stunden Unterricht/Woche
gesetzlichen Aufsichtspflichten; 792 Jahresstunden = 22 Stunden Unterricht/Woche
vgl. § 43 Abs. 1 Z 1 LDG 1984)

Hinweis:

Die Grundlagen für die Diensterteilung im A-Topf (Unterrichtsverpflichtung) sind der genehmigte Dienstpostenplan bzw. die zugewiesenen Stundenkontingente. Dabei wird der Planstellenbedarf für Vollbeschäftigte wie folgt definiert:

*für LehrerInnen an Haupt-, Polytechnischen und Sonderschulen, die nach Lehrplan der Hauptschule geführt werden: 21 Stunden,
für LehrerInnen an Volks- und Sonderschulen: 22 Stunden.*

1.2.2. B-Topf: Vor- und Nachbereitung

des Unterrichtes und Korrekturarbeiten 600 bis 660 Jahresstunden
(Zeit berechnet sich aliquot des 720 Jahresstunden = 600 Std. Vor-/Nachber./Korr.
Stundenausmaßes der 756 Jahresstunden = 630 Std. Vor-/Nachber./Korr.
Unterrichtsverpflichtung; 792 Jahresstunden = 660 Std. Vor-/Nachber./Korr.
vgl. § 43 Abs. 1 Z 2 LDG 1984)

Hinweis:

Mit jeder Unterrichtsstunde des A-Topfes sind 5/6 einer Jahresstunde im B-Topf verbunden. Das heißt, dass für jede Unterrichtseinheit von 50 Minuten ebenfalls 50 Minuten (5/6 der inklusive der Aufsichtspflichten 60 Minuten umfassenden Stunde des A-Topfes) Vor- und Nachbereitung/Korrektur vorgesehen sind.

1.2.3. C-Topf: Sonstige Tätigkeiten

Differenzbetrag zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Pkt. 1.2.1 und 1.2.2 und der Gesamtjahresarbeitszeit von

1.776/1.736 Stunden.....456/416 bis 324/284 Jahresstunden
(§ 43 Abs. 1 Z 3 LDG 1984) 720 Jahresstunden = 456/416 Std. C-Topf-Tätigkeiten
..... 756 Jahresstunden = 390/350 Std. C-Topf-Tätigkeiten
..... 792 Jahresstunden = 324/284 Std. C-Topf-Tätigkeiten

Hinweis:

Die Tätigkeiten, die im Rahmen des C-Topfes zu erledigen sind, werden zwischen dem/r LeiterIn und dem/r jeweiligen LehrerIn im Rahmen einer Dienstvereinbarung festgelegt.

Die LeiterInnen werden angehalten, besonderes Augenmerk auf die stundenmäßige Richtigkeit der Dienstvereinbarung zu legen und diese sorgfältig und rechtzeitig abzuschließen.

Tritt während des Schuljahres eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes ein, ist auch die

Dienstvereinbarung dementsprechend anzupassen. Hierzu ist pro voller Unterrichtswoche ein 36-stel der dem jeweils innegehabten Wochenstundenausmaß entsprechenden C-Topf-Stunden-Anzahl zu veranschlagen und ist daraus die Jahressumme zu bilden.

Beispiel:

Ein/e LehrerIn erhöht nach 10 Unterrichtswochen ihre 11-stündige Unterrichtsverpflichtung auf 22 Wochenstunden. Diese leistet sie während der verbleibenden 26 Unterrichtswochen. Bei 11 Wochenstunden umfasst der Jahres-C-Topf 162 Stunden, bei 22 Wochenstunden 324 Stunden.

Aliquotierung: $162 \text{ Stunden} \times 10 \text{ (Wochen)} / 36 \text{ (Wochen)} = 45 \text{ Stunden}$

$324 \text{ Stunden} \times 26 \text{ (Wochen)} / 36 \text{ (Wochen)} = 234 \text{ Stunden}$

In Summe sind daher im gesamten Schuljahr 279 C-Topf-Stunden zu leisten.

1.3. Jahresnorm bei Dienstantritt während des laufenden Unterrichtsjahres:

LehrerInnen, die während eines laufenden Unterrichtsjahres den Dienst (wieder) antreten (nach Karenzurlaub, länger dauernder Krankheit, Neuanstellung u. dgl.) haben die Jahresarbeitszeit im anteilmäßigen Ausmaß (36-stel Berechnung, s. o.) zu erfüllen.

2. Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung des Lehrers /der Lehrerin

2.1. Allgemeine Festlegungen:

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für LehrerInnen

an Volksschulen 22 Wochenstunden

an Hauptschulen 21 Wochenstunden

an Polytechnischen Schulen 21 Wochenstunden

an Sonderschulen 22 Wochenstunden

für einzelne Gegenstände 22 Wochenstunden

[(Werkerziehung, Religion, Leibeserziehung, einzelne Fachbereiche, Musikerziehung mit Sonderverwendung, Fremdsprachen (native speaker, muttersprachlicher Unterricht)].

Die Gewährung der Bandbreite kann nach den gesetzlichen Kriterien im Rahmen des der Schule zugewiesenen Stundenkontingentes durch die LeiterInnen erfolgen.

Hinweis:

Für LehrerInnen mit Bandbreite-Stunden ist die Abgeltung von Dauer-Mehrdienstleistungen innerhalb der Bandbreite gesetzlich ausgeschlossen!

2.2. Sonderbestimmungen für Sonderschulen:

2.2.1. An Sonderschulen, die ausschließlich nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, beträgt die Unterrichtsverpflichtung abweichend von der Regelung im Pkt. 2.1. 21 Wochenstunden.

2.2.2. Für LehrerInnen, die an zwei oder mehreren Sonderschulen verwendet werden, an denen eine unterschiedlich hohe Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

Die individuelle Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich nach den Regelungen für die Schulart, in der in Summe das höhere Ausmaß an Unterrichtsstunden geleistet wird. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.

2.2.3. LehrerInnen in Sonderschulen, die einen Teil der SchülerInnen nach dem Lehrplan der Hauptschule unterrichten, haben eine Unterrichtsverpflichtung von 21 Wochen-

stunden zu erfüllen, sofern die Zahl dieser SchülerInnen größer ist als die Zahl der SchülerInnen, die sie nach anderen Lehrplänen unterweisen. Im umgekehrten Fall umfasst die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 22 Wochenstunden. Wenn die Zahl der betreffenden SchülerInnen gleich groß ist, ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.

- 2.2.4. LehrerInnen an der Heilstättenschule haben eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 21 Stunden zu erfüllen, sofern das Ausmaß der Stunden, in dem sie SchülerInnen nach dem Hauptschullehrplan unterrichten, zu Beginn des Unterrichtsjahres höher ist als das Ausmaß der Stunden, in dem sie SchülerInnen nach anderen Lehrplänen unterweisen. Im umgekehrten Fall umfasst ihre Unterrichtsverpflichtung 22 Wochenstunden. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.5. Das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung von LehrerInnen, welche (auch neben dem regulären Unterricht) in der Integration bzw. in Integrationsklassen in unterschiedlichen Schultypen eingesetzt sind, richtet sich nach dem für die Schulart geltenden Ausmaß, in welcher sie mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden leisten. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.6. Die Unterrichtsverpflichtung von SprachheillehrerInnen beträgt 22 Wochenstunden, von BeratungslehrerInnen 21 Wochenstunden.
- 2.3. Abweichungen von den Ober- und Untergrenzen des A- und B-Topfes der Jahresnorm (§ 43 Abs. 2 LDG 1984):
- 2.3.1. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können die Unter- und Obergrenzen des A- und B-Topfes der Jahresnorm innerhalb dieser unter- oder überschritten werden. Die Gründe dafür sind insbesondere
- a) die Betreuung der IT- Arbeitsplätze;
 - b) die Betreuung der Schulbibliothek;
 - c) die besondere Eignung eines Lehrers/einer Lehrerin für die Ausübung bestimmter pädagogisch administrativer Tätigkeiten.
- 2.3.2. Wird die Obergrenze des A-Topfes (Unterrichtsverpflichtung) auf Grund der Lehrfächerverteilung oder der Diensteinteilung überschritten, darf nur dann eine Überschreitung der Jahresnorm vorgesehen werden, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs zwingend notwendig und nicht durch andere Maßnahmen vermeidbar ist.
- 2.3.3. Die Berechnungsbasis für die Festlegung einer Unter-/Überschreitung des A-Topfes (Unterrichtsverpflichtung) der Jahresnorm sind für Lehrer/innen
- a) an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden 21 Wochenstunden
 - b) an Volksschulen und Sonderschulen 22 Wochenstunden
 - c) für einzelne Gegenstände 22 Wochenstunden
 - d) die als BeratungslehrerInnen tätig sind 21 Wochenstunden.

Hinweis:

Die Überschreitung der Unterrichtsverpflichtung zu den angeführten Zwecken ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erlaubt.

Wird für die Betreuung der IT- Arbeitsplätze und der Schulbibliothek die Unterrichtsverpflichtung unterschritten, empfiehlt es sich, pro einer Stunde Unterschreitung der wöchent-

lichen Unterrichtsverpflichtung 66 Jahresstunden (dies entspricht dem A- und B-Teil einer Wochenunterrichtsstunde; $36 + 36 \times 5/6$) zusätzlich im C-Topf anzurechnen.

2.4. Ganztägige Schulform:

In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit (GLZ) als eine Stunde des A-Topfes. Die Abhaltung einer Stunde der individuellen Lernzeit (ILZ) gilt als eine halbe A-Topf-Stunde.

Der Einsatz in der ILZ bedarf der Zustimmung des/der Landeslehrers/in.

3. **Arbeitszeit der LeiterInnen (§ 51 LDG 1984)**

3.1. Jahresnorm:

3.1.1. Die Jahresnorm des Leiters/der Leiterin setzt sich zusammen aus

A-Topf: Unterrichtsverpflichtung720 Jahresstunden

B-Topf: Vor- und Nachbereitung/Korrekturarbeiten.....600 Jahresstunden

C-Topf: pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule.

3.1.2. Der A-Topf der Jahresnorm (Unterrichtsverpflichtung) darf durch eine allfällige Betreuung der IT- Arbeitsplätze und der Schulbibliothek keinesfalls unterschritten werden.

Gleich wie beim/bei der LehrerIn berechnet sich der B-Topf der Jahresnorm aliquot dem Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung ("B ist gleich A mal 5/6").

Für die im C-Topf der Jahresnorm bestimmten Aufgaben ist keine gesonderte Aufschlüsselung erforderlich.

3.2. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung:

Hinweis: Vgl. Tabelle 2 im ANHANG

Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Pkt. 3.1.1 verringert sich bei LeiterInnen

3.2.1. von Volksschulen

- um 36 Jahresstunden für die Leitung;

- um 36 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 36 Jahresstunden für 5-10 SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;

- um 18 Jahresstunden für je weitere 1-5 solcher Kinder;

- um 36 Jahresstunden für mindestens 5 SchülerInnen im Bereich der Schuleingangsphase (zählen als Klasse);

- um 18 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.2. von Hauptschulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung,

- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.3. von Polytechnischen Schulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung;

- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.4. von Sonderschulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung,

- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.5. von Sonderpädagogischen Zentren

- zusätzlich zu den in Pkt. 3.2.4 festgelegten Verminderungen um 54 Jahresstunden

für je zwei im Zuständigkeitsbereich des Sonderpädagogischen Zentrums liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

Hinweis: SchülerInnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ausschließlich wegen Sinnesbehinderung fallen in den Zuständigkeitsbereich des LIH und dürfen daher keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Abzugsstunden des Leiters des Sonderpädagogischen Zentrums vor Ort finden. Sehrwohl jedoch sind sie bei der Berechnung nach Punkt 3.2.1. zu veranschlagen.

3.3. Freistellung des Leiters/der Leiterin (§ 51 Abs. 6 LDG 1984):

LeiterInnen von Schulen mit mehr als sieben Klassen, sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung befreit. Sie trifft nur eine Vertretungspflicht (Supplierverpflichtung), die sich nach der Anzahl der Klassen richtet, und nur bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihnen obliegen würde, wenn sie nicht freigestellt wären, besteht.

Hinweis: Vgl. Tabelle 2 im ANHANG

4. **Diensteinteilung des Lehrers/der Lehrerin**

4.1. Festlegung der Diensteinteilung:

Die unter Pkt. 1.2 genannten Töpfe der Jahresnorm werden unter Bedachtnahme auf die Anzahl der jeweils geführten Klassen und auf die im Lehrplan vorgesehene Stundentafel aufgeteilt. Die Jahresstunden des A-, B- und C-Topfes entsprechen der Dauer des Schuljahres. Für die Festlegung der Jahresstunden des C-Topfes stehen grundsätzlich pädagogische und organisatorische Aspekte im Vordergrund (vgl. Auswahlkatalog für C-Topf-Tätigkeiten des Landesschulrates für Salzburg).

4.2. Zuständige Organe:

4.2.1. Zuständigkeit des Leiters/der Leiterin:

a) Die LeiterInnen haben mit den LehrerInnen ihrer Schule bis längstens 1. Oktober jeden Jahres eine schriftliche Diensteinteilung zu treffen.

b) Für LehrerInnen, die an mehreren Schulen unterrichten, nämlich

- literarische LehrerInnen
- LehrerInnen für Werkerziehung,
- IntegrationslehrerInnen,
- SprachheillehrerInnen,
- BeratungslehrerInnen,
- LehrerInnen für sinnesbehinderte Kinder
- LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht
- LehrerInnen in Sonderverwendung
- landesvertraglich angestellte ReligionslehrerInnen und pragmatische ReligionslehrerInnen,

hat der/die LeiterIn der Stammschule im Einvernehmen mit den LeiterInnen der Nebenschulen die Diensteinteilung schriftlich zu treffen.

c) Für LehrerInnen, die an der Pädagogischen Hochschule in Salzburg mitverwendet werden (§ 22 LDG 1984), hat der/die LeiterIn der jeweiligen Stammschule die Diensteinteilung festzulegen. Die Stunden, die in einer der in § 22 LDG 1984 angeführten Bundeseinrichtungen als Mitverwendung geleistet werden, sind als reine Unterrichtsstunden der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung hinzuzurechnen.

- 4.2.2. Die Dienstenteilung für LehrerInnen, die als IT-BetreuerInnen eingesetzt sind, erfolgt, soweit es den Einsatz in dieser Funktion betrifft, durch die Abteilung 2. Der/die für den Bezirk zuständige SchulreferentIn hat grundsätzlich die Dienstenteilung für LehrerInnen der Lehrerreserve zu treffen. Davon abweichend kann er/sie jedoch für den Fall, dass die LehrerInnen der Lehrerreserve für länger abwesende LehrerInnen zugeteilt bzw. zur dauernden Dienstleistung einer Schule zugewiesen werden, den/die LeiterIn für zuständig erklären. Bei der Einteilung sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (B-PVG § 9 Abs. 2 lit. b) zu beachten (die Herstellung des Einvernehmens mit dem Dienststellenausschuss).
- 4.2.3. Zuständigkeit der Glaubensgemeinschaften:
Die jeweils zuständige Glaubensgemeinschaft hat für die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen die Dienstenteilung zu treffen.
- 4.3. Vorgangsweise bei Streitigkeiten über die Dienstenteilung:
- 4.3.1. Wird bei der Festlegung der Dienstenteilung zwischen dem/der LeiterIn und dem/der LehrerIn bzw. dem Dienststellenausschuss (gemäß § 9 Abs. 2 lit. b B-PVG) kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit von dem/der LeiterIn im Dienstweg dem Amt der Salzburger Landesregierung als sachlich zuständiger übergeordneter Dienststelle vorzulegen. Schriftliche Äußerungen des Dienststellenausschusses und des Leiters/der Leiterin sind dem Vorlageakt anzuschließen.
- 4.3.2. Die sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organe nehmen mit dem Zentralausschuss der allgemein bildenden PflichtschullehrerInnen Beratungen auf; wird in Folge kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der/die LeiterIn der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Gegebenenfalls können vor der Entscheidung Stellungnahmen der Schulaufsicht oder des/der für den Bezirk zuständigen Schulreferenten/in eingeholt werden.
5. **Mehrdienstleistungen und Supplierungen (§ 50 LDG 1984)**
- 5.1. Dauernde Mehrdienstleistungen:
- 5.1.1. Dauernde MDL ergeben sich, wenn
- mit der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung die höchste vorgesehene wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (vgl. Pkt. 1.2.1) oder das gemäß Erlass 1.60 festgelegte Stundenausmaß oder
 - während des Schuljahres auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung (insbesondere durch Vertretung oder Förderkurs) das dem/der LehrerIn zugewiesene Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird.
- 5.1.2. Der/Die LandeslehrerIn kann nur aus zwingenden Gründen zu Dauermehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verpflichtet werden. Bei freiwilliger Übernahme von Dauer-MDL besteht keine Obergrenze.
- 5.2. Einzelne Mehrdienstleistungen:
- 5.2.1. Einzelne Mehrdienstleistungen ergeben sich insbesondere durch
- die Vertretung des/der vorübergehend an der Erfüllung der lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers/Lehrerin oder
 - die Erteilung einzelner Förderunterrichtsstunden und die Abhaltung von Kursen

gemäß § 25 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962), wodurch das gemäß Lehrfächerverteilung festgelegte Stundenausmaß überschritten wird.

5.2.2. Da jede/r LehrerIn für Vertretungen im Rahmen der Jahresnorm 20 Stunden zu erbringen hat, sind für die Vertretung, sofern nicht LehrerInnen der Lehrerreserve (1.), LehrerInnen, die "Anstatt-Stunden" (siehe Pkt. 5.2.4.) zu erbringen haben (2.), oder LeiterInnen mit Supplierreserve (3.) zur Verfügung stehen, vor dem Entstehen von Mehrdienstleistungen LehrerInnen heranzuziehen, die diese Stunden noch nicht erbracht haben. Die Vertretung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich um eine Fachsupplierung, Supplierung oder Beaufsichtigung handelt (§ 10 Schulunterrichtsgesetz).

5.2.3. Eine Vergütung für gehaltene Supplierstunden gemäß § 50 Abs. 4 LDG gebührt erst dann, wenn die gemäß § 43 Abs. 3 Z. 3 LDG zu erbringende Supplierverpflichtung für Vertretungen von 20 Jahresstunden (bzw. bei Teilbeschäftigungen das entsprechend niedrigere Stundenausmaß) überschritten worden ist.

Hinweis:

Grundsätzlich besteht bei LehrerInnen an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ab der 22. Wochenstunde Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung, bei LehrerInnen an Volks- und Sonderschulen sowie LehrerInnen für einzelne Gegenstände ab der 23. Wochenstunde.

5.2.4. Ist eine Klasse aufgrund einer Schulveranstaltung abwesend, hat der/die LehrerIn entfallene Stunden bei Bedarf als Supplierstunden ohne Einrechnung in die 20 Jahresstunden gemäß § 43 Abs. 3 Z. 3 LDG 1984 und ohne Anspruch auf Mehrdienstleistungsvergütung zu erbringen ("Anstatt-Stunden").

Diese Regelung gilt generell für alle Supplierungen innerhalb jener Woche, in der es zu einer Unterschreitung der normalen Wochenarbeitszeit kommt.

Die Verrechnung dieser "Anstatt-Stunden" wird im SokratesWEB automatisch abgewickelt.

5.3. Einschränkungen bzw. Verbot betreffend Heranziehung zu Mehrdienstleistungen:

5.3.1. LehrerInnen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen nach Möglichkeit und wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen in einem geringeren Ausmaß für Einzelmehrdienstleistungen herangezogen werden als LehrerInnen mit höherem Beschäftigungsausmaß.

5.3.2. Besteht eine Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 dürfen LehrerInnen lediglich im Rahmen ihres C-Topfes, jedoch nicht darüber hinaus zu Supplierungen herangezogen werden.

5.3.3. Werdende und stillende Mütter dürfen über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäß Punkt 2.1. hinaus nicht zu Mehrdienstleistungen (Einzel- und Dauer-mehrdienstleistungen mit Ausnahme der in der Jahresnorm bereits enthaltenen 20-stündigen Supplierverpflichtung im Rahmen des C-Topfes) herangezogen werden.

5.4. Abgeltung der Mehrdienstleistungen:

5.4.1. Grundsätzlich wird jede Mehrdienstleistungsstunde auf der Basis von 1,30 % des Gehalts abgegolten.

5.4.2. Für LehrerInnen mit herabgesetzter Jahresnorm beträgt die Mehrdienstleistungsvergütung 1,2 % des Gehaltes für eine Mehrdienstleistungsstunde bis zur Erfüllung der vollen Unterrichtsverpflichtung.

5.4.3. Für II L-VertragslehrerInnen beträgt die Vergütung 1,92 % einer Jahreswochenstunde.

- 5.5. Vertretung bei Schulveranstaltungen (§ 50 Abs. 7 LDG 1984):
Nimmt ein/e LehrerIn auf Anordnung der Schulleitung in Vertretung eines/r verhinderten Lehrers/Lehrerin an Schulveranstaltungen teil, gebührt bei Überschreitung der Jahresnorm eine MDL-Vergütung von höchstens 10 Stunden pro Tag. Die durch die Vertretung entfallenden Unterrichtsstunden und die damit verbundenen aliquoten Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie Korrekturarbeiten sind gegenzurechnen.
Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies pädagogisch unerlässlich ist.
- 5.6. Datenbereitstellungen (Genehmigungen):
Die Durchführung von Datenbereitstellungen (Genehmigungen) im SokratesWEB (Krankenstände, Sonderurlaube, personelle Maßnahmen, Datenbereitstellungen laut Bildungsdokumentationsgesetz usw.) stellt eine Dienstpflicht des/der LeiterIn dar. Die MDL-Datenbereitstellung an die Abteilung 2 des Amtes der Landesregierung ist von den LeiterInnen bis jeweils spätestens 10. des nachfolgenden Monats per SokratesWEB durchzuführen.
Die Bereitstellung des **ersten** Lehrtätigkeitsausweises (genehmigte Beschäftigung) an den für den Bezirk zuständige/n Schulreferenten/in hat durch die LeiterInnen ehestmöglich, längstens **bis 30.9.** des Jahres zu erfolgen.
6. **Regelungen für VertragslehrerInnen nach dem Entlohnungsschema IIL**
Die obigen Bestimmungen gelten für VertragslehrerInnen nach dem Entlohnungsschema II L mit der Maßgabe, dass
- a) diese nicht um Herabsetzung der Lehrverpflichtung, sondern um Teilbeschäftigung ansuchen müssen,
 - b) die Entlohnung auf Basis einer 23-stündigen Unterrichtsverpflichtung pro Woche erfolgt, was bedeutet, dass IIL-VertragslehrerInnen, die mit 20 bis 22 Wochenstunden unterrichten, ein monatliches Entgelt des Entlohnungsschemas IIL für 23 Stunden pro Woche erhalten,
 - c) den IIL-VertragslehrerInnen, die an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschulen unterrichtet werden, jene Stunden, die über die 21. Wochenstunde hinausgehen, als Mehrleistung abgegolten werden.

Auskünfte:

Bei allfälligen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der jeweils zuständigen Personalreferenten/in in Verbindung zu setzen.

Anhang 1

Schuljahr 2010/2011 - Jahresnormtabelle für voll- und teilbeschäftigte LehrerInnen an APS

Anzahl der Unterrichtswochen:

36

Max. volle LV x U-Wochen A x 5/6			Geburtsdatum nach dem 30.6.1968						Geburtsdatum vor dem 1.7.1968					
			Jahresnorm 1776						Jahresnorm 1736					
			Lehrverpflichtung 22			Lehrverpflichtung 21			Lehrverpflichtung 22			Lehrverpflichtung 21		
Wöch. Unterr. Ver- pflichtung	Aufgaben- Bereich A	Aufgaben- Bereich B	Aufgaben- Bereich C	Jahres- norm	Beschäft.- ausmaß in %	Aufgaben- Bereich C	Jahres- norm	Beschäft.- ausmaß in %	Aufgaben- Bereich C	Jahres- norm	Beschäft.- ausmaß in %	Aufgaben- Bereich C	Jahres- norm	Beschäft.- ausmaß in %
22	792	660	324	1776	100,00				284	1736	100,00			
21	756	630	309	1695	95,45	390	1776	100,00	271	1657	95,45	350	1736	100,00
20	720	600	294	1614	90,91	371	1691	95,24	258	1578	90,91	333	1653	95,24
19	684	570	279	1533	86,36	352	1606	90,48	245	1499	86,36	316	1570	90,48
18	648	540	265	1453	81,82	334	1522	85,71	232	1420	81,82	299	1487	85,71
17	612	510	250	1372	77,27	315	1437	80,95	219	1341	77,27	283	1405	80,95
16	576	480	235	1291	72,73	297	1353	76,19	206	1262	72,73	266	1322	76,19
15	540	450	220	1210	68,18	278	1268	71,43	193	1183	68,18	250	1240	71,43
14	504	420	206	1130	63,64	260	1184	66,67	180	1104	63,64	233	1157	66,67
13	468	390	191	1049	59,09	241	1099	61,90	167	1025	59,09	216	1074	61,90
12	432	360	176	968	54,55	222	1014	57,14	154	946	54,55	199	991	57,14
11	396	330	162	888	50,00	204	930	52,38	142	868	50,00	183	909	52,38
10	360	300	147	807	45,45	185	845	47,62	129	789	45,45	166	826	47,62
9	324	270	132	726	40,91	167	761	42,86	116	710	40,91	150	744	42,86
8	288	240	117	645	36,36	148	676	38,10	103	631	36,36	133	661	38,10
7	252	210	103	565	31,82	129	591	33,33	90	552	31,82	116	578	33,33
6	216	180	88	484	27,27	111	507	28,57	77	473	27,27	99	495	28,57
5	180	150	73	403	22,73	92	422	23,81	64	394	22,73	83	413	23,81
4	144	120	58	322	18,18	74	338	19,05	51	315	18,18	66	330	19,05
3	108	90	44	242	13,64	55	253	14,29	38	236	13,64	50	248	14,29
2	72	60	29	161	9,09	37	169	9,52	25	157	9,09	33	165	9,52
1	36	30	14	80	4,55	18	84	4,76	12	78	4,55	16	82	4,76

Anhang 2

Teilbeschäftigung - anteiliges Stundenausmaß im C-Teil (die 66 Std. für Klassenvorstand und Klassenführung werden nicht aliquotiert)

Wöch. Unterr.Ver- pflichtung	Lehrverpflichtung 22					Lehrverpflichtung 21				
	Beschäft.- ausmaß	§ 43 (3) Z 4 LDG Fortbildung	§ 43 (3) Z 3 LDG Vertretung	§ 43 (3) Z 2 LDG Klassenvorst.	§ 43 (3) Z 1 LDG sonst.LA-Pfl.	Beschäft.- ausmaß	§ 43 (3) Z 4 LDG Fortbildung	§ 43 (3) Z 3 LDG Vertretung	§ 43 (3) Z 2 LDG Klassenvorst.	§ 43 (3) Z 1 LDG sonst.LA-Pfl.
	in %	in Std.	in Std.	in Std.	in Std.	in %	in Std.	in Std.	in Std.	in Std.
22	100,00	15	20	66	100					
21	95,45	14	19	66	95	100,00	15	20	66	100
20	90,91	13	18	66	91	95,24	14	19	66	95
19	86,36	12	17	66	86	90,48	13	18	66	90
18	81,82	12	16	66	82	85,71	12	17	66	86
17	77,27	11	15	66	77	80,95	12	16	66	81
16	72,73	10	14	66	73	76,19	11	15	66	76
15	68,18	10	13	66	68	71,43	10	14	66	71
14	63,64	9	12	66	64	66,67	10	13	66	67
13	59,09	8	11	66	59	61,90	9	12	66	62
12	54,55	8	10	66	55	57,14	8	11	66	57
11	50,00	7	10	66	50	52,38	7	10	66	52
10	45,45	6	9	66	45	47,62	7	9	66	48
9	40,91	6	8	66	41	42,86	6	8	66	43
8	36,36	5	7	66	36	38,10	5	7	66	38
7	31,82	4	6	66	32	33,33	5	6	66	33
6	27,27	4	5	66	27	28,57	4	5	66	29
5	22,73	3	4	66	23	23,81	3	4	66	24
4	18,18	2	3	66	18	19,05	2	3	66	19
3	13,64	2	2	66	14	14,29	2	2	66	14
2	9,09	1	1	66	9	9,52	1	1	66	10
1	4,55	0	0	66	5	4,76	0	0	66	5

Anhang 3

Ausmaß der Unterrichts/Supplerverspflichtung von Leitern/Leiterinnen

	Klassen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Leiter/in Volksschule												
Unterrichtsverpflichtung	18	17	16	15	14	13	12	-	-	-	-	-
Supplerverspflichtung	-	-	-	-	-	-	-	11	10	9	8	7
Leiter/in Hauptschule												
Unterrichtsverpflichtung	-	-	-	12	10,5	9	7,5	-	-	-	-	-
Supplerverspflichtung	-	-	-	-	-	-	-	6	4,5	3	1,5	0
Leiter/in Polytechn. Schule												
Unterrichtsverpflichtung	16,5	15	13,5	12	10,5	9	7,5	-	-	-	-	-
Supplerverspflichtung	-	-	-	-	-	-	-	6	4,5	3	1,5	0
Leiter/in Sonderschule												
Unterrichtsverpflichtung	16,5	15	13,5	12	10,5	9	7,5	-	-	-	-	-
Supplerverspflichtung	-	-	-	-	-	-	-	6	4,5	3	1,5	0